## Bestandsdarstellung

**Gebäudebestand**

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude (12)
- Wirtschaftsgebäude
- Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl (III)
- Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten
- Mauer

**Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen**

- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Rinne
- Straßensinkkasten (m)
- Kanalschacht (⊠)

Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften

**Grenzen**

- Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8
- Gemarkungsgrenze
- Landstraße mit Nummer z.B. L 60
- Flurgrenze
- Kreisstraße mit Nummer z.B. K 5
- Flurstücksgrenze
- alte Höhenlage ü. N.N. z.B. 30,17
- ① Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer

## Festsetzungen

**Baugebiete**

**Art der baulichen Nutzung**

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR reine Wohngebiete
- WA allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

**Maß der baulichen Nutzung**

Zahl der Vollgeschosse:
als Höchstgrenze z.B. III
zwingend z.B. (III)
Grundflächenzahl z.B. 0,4
Geschoßflächenzahl z.B. (0,7)
Baumassenzahl z.B. 3,0

- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Fläche für Stellplätze

**Begrenzungslinien**

- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Plangebietes

Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.

**Bauweise und Sonstiges**

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- (o) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- (ED) nur Hausgruppen zulässig
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- P Parkspur, Parkstreifen

neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17)

- neuer Bordstein
- Messungslinie
- Straßenachse

## Kennzeichnungen

Flächen bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm bzw. zur Verhinderung der Verkehrslärmemissionen erforderlich sind.

## Nachrichtliche Eintragungen

Anschluß D.-Plan Nr. 68
Anschluß B.Plan Nr. 584
Anschluß D. - Plan Nr. 349
Anschluß B.-Plan Nr. 654
Anschluß D. Plan Nr. 119 1.Änderung

Averdunkstraße
Landfermannstraße
Mainstraße
Lahnstraße
Lippestraße
Nahestraße
Schinkelplatz
Nord - Süd - Straße B8a
Saarstraße
Falkstraße
Anschluß Blatt 2
Landfermann - Gymnasium
Finanzamt Duisburg - Süd
Ägnes - Miegel - Schule (Realschule f. Mädchen)
Gewerbl. Berufsschule
Johanna - Sebus - Schule
Fernmeldeamt
Fläche für Stellplätze
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Schule WA IV 0,4 (1,1)
Einfahrt
Ausfahrt
Zufahrt
Abfahrt
Parkstreifen
Parkspur
Fl.42
Fl.43
Fl.44
WR III g 0,4 1,0
WA g 0,4 1,1
WA 0,4 1,2
MK g

### Eigentümer

1. Stadt Duisburg
2. Duisburger Ruhrorter Häfen
3. Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Duisburg Mitte
4. Stadt Duisburg Abteilung Stadtwerke
5. Demag Aktiengesellschaft in Duisburg
6. Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Duburg 1906
7. Duisburger Gemeinnützige Baugesellschaft
8. Deutscher Ring Lebensversicherungs - Aktiengesellschaft
9. Gerling-Konzern Lebensversicherungs - Aktiengesellschaft
10. Allianz und Stuttgarter Lebensversicherungsbank - Aktiengesellschaft
11. Allianz-Versicherung - Aktiengesellschaft
12. Deutsche Bau- und Grundstück Aktiengesellschaft
13. Kreisbandwerkerschaft Duisburg
14. Volk, Friedrich, u. Vole Dietmar
15. Fischer, Wolfram, u. Miterben
16. Fatzaschke, Willi, u. Ehefrau Hilde
17. Büües, Marianne
18. Schönjger, Anton, Ehefrau Anna
19. Spßmann, Heinrich, Ehefrau Anna
20. Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundespost)
21. Will, Ingeborg, u. Brust, Erika
22. Peters, Paul, Dr. Ehefrau Thea
23. Kurth-Reinhard, Herta, u. Schäfer, Ilse
24. Melwes, Aenne, Blöttermann, Käte
25. Neukhoff, Karl, Ehefrau Hedwig
26. Wünnemann, Heinz, u. Wünnemann, Kurt Eberhard
27. Wolf, Christine
28. Doppstadt, Helmut, u. Doppstadt, Doris
29. Berger, Paula
30. Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, u. Harms, Magdalene
31. Schulz, Lina
32. Wäschefabrik Gebrüder Denk
33. Kembert, Maria und Miterben
34. Fränzig u. Roper, Erhn.: Fränzig, August, Ehefrau Johanna
35. Conle Heinz und Miterben
36. Fricke, Kurt
37. Schmitz, Maria
38. Reinstein, Hermann, Witwe Helga. u. Janell, Hans Joachim, Ehefrau Lieselotte
39. Reichhaus, Margarete Gertrud
40. Ahlemayer, Adolf
41. Schwob, Luise
42. Regenscheidt, -Gustav, Ehefrau Elisabeth
43. Duisburg Ruhrorter Häfen AG, Erbr. Gewerbe und Wohnbau GmbH in Duisburg-Meiderich
44. Fränzig, Dieter
45. Ortskrankenkasse Duisburg
46. Splittgerber, Herbert
47. Splittgerber, Ernst
48. van der Veen, Ilse
49. Wohnungsgenossenschaft Ruhr-Niederrhein
50. Stinner, Wolfgang, Dr. u. Stinner, Günter, Dr.
51. von Hagen, Anna
52. Eisinger, Margarete
53. Scheidt, Günter, u. Ehefrau Helene
54. Morgenstern, August, u. Ehefrau Maria
55. Gröber, Helmut
56. Seiffert, Karl-Günter, u. Miterben
57. Christian ,Ilse
58. Becker, Paul, Jun.
59. Kamps, Heinrich, Ehefrau Hermine
60. Becker, Paul, Ehefrau Therese
61. Hoyer, Rudolf, Witwe Helene
62. van Heel, Emilie Maria
63. Konrads, Fritz
64. Sommer, Franz
65. Dulieger, Hans, u. Dulieger Hans, Ehefrau Else
66. Pohl, Heinz Richard
67. Volger, Lothar, Dr. u. Friedrich, Adelheid Marianne
68. Schädrle, Kurt, Dr. u. Schädrle, Friedrich
69. Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) Erhn.: Wohnungsgesellschaft Ruhr-Niederrhein

### Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW. S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Als Einfriedigung an Nachbargrenzen in WR- und WA-Gebieten ist die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) Die zulässige Geschoßfläche ist innerhalb dieses Bebauungsplanes in den ausgewiesenen MK-Gebieten um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gemäß § 21 a (5) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu erhöhen.

b) Im MK-Gebiet sind sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 7 der BauNVO vom 26. 11. 1968 ab dem 1. Obergeschoß zulässig.

c) Innerhalb des Bebauungsplangebietes dürfen Gebäudehöhen (einschließlich Aufbauten, Hinweis: Antennen usw.) 115,00 m ü.N.N. nicht überschreiten.

Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Vermerk:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um

a) die Fluchtlinienpläne
für die Kardinal-Galen-Straße vom 24. 9. 1891 (teilweise)
für die Falkstraße vom 27. 12. 1897 (teilweise)
für die Nahe-, Lippe-, Main-, Lahn-, Lenne- und Kardinal-Galen-Straße vom 16. 12. 1899 (teilweise)
für die Hansastraße und Falkstraße vom 26. 7. 1913 (teilweise)
für den Schinkelplatz vom 3. 5. 1922 (gänzlich)
für die Falkstraße vom 26. 9. 1922 (teilweise)
für die Nahestraße vom 28. 10. 1926 (gänzlich)
für die Saarstraße vom 30. 12. 1932 (teilweise)
für die Falkstraße vom 12. 7. 1950 (gänzlich)

b) die Durchführungspläne
Nr. 49 vom 28. 2. 1955 (gänzlich)
Nr. 349 vom 21. 9. 1959 (teilweise)

c) den Bebauungsplan
Nr. 654 für einen Teilbereich zwischen der Nord-Süd-Straße und Saarstraße vom 10. 5. 1971 (teilweise)

**Stadt Duisburg** | Bebauungsplan Nr. 510 | **Blatt 1**

# -Altstadt-Duissern-

für den Bereich zwischen Falkstraße, Saarstraße, Nord-Süd-Straße, Lahnstraße, Mainstraße, Kardinal-Galen-Straße, Lennestraße, Nord-Süd-Straße, Stresemannstraße und Hansastraße.

**Gemarkung Duisburg** — Flur 22, 39, 43, 42 u. 44

Maßstab 1:500

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.NW.S.433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV.NW.S.373).

Der Bebauungsplan besteht aus ~~diesem Blatt~~ 2 Hauptblättern – ~~Nebenblatt – Nebenblättern~~, einer Begründung – ~~dem Eigentümerverzeichnis~~ – Blatt Längsschnitte und – Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. (Mit Ausnahme der Hauptblätter)

Duisburg, den 8. 5. 1972
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Crysandt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 8. 5. 1972
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Crysandt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 8. 5. 1972
Stadtplanungsamt
gez. Borghoff

Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt

Der Rat der Stadt hat am 15.5.1972 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl I S.341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung beschloß er am 14.5.1973.

Duisburg, den 4.1.1974
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.7.1972 bis 21.8.1972 und vom 6.7.1973 bis 6.8.1973 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 4.1.1974
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 14.5.1973 vom Rat der Stadt beschlossen, in Farbe am 12.11.1973
Duisburg, den 4.1.1974
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 12.11.1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl I S.341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 4.1.1974
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 6.12.1974 Az. teilweise genehmigt worden.

Essen, den 6.12.1974 – Az.I A – 125.112 (Dbg.510)
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
(Siegel)
gez. Rappel
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 6.12.1974 Az.I A-125.112 (Dbg.510) ist am 23.12.1974 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S.341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 30.12.1974
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. haben der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am Az.: zugestimmt.

Duisburg, den
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 510 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 12.5.1972 Az.: 7-2114-72 abgegeben.

Duisburg, den 4.1.1974
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
(Siegel)
gez. Giersch
Beigeordneter

Die Fahrbahnachsen der Nord-Süd-Straße und die Fahrbahnränder der Zu- und Abfahrten sind durch Koordinaten festgelegt.
Ausbau und Entwässerung richten sich nach den vorhandenen Ausbauplänen.

Dieser Plan ist auf Grund von Auflagen und Hinweisen der Landesbaubehörde Ruhr vom 6.12.1974 in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 16.12.1974
Vermessungs-und Katasteramt — Stadtplanungsamt
gez. Holm — gez. Borghoff

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 9.11.1973
Vermessungs-und Katasteramt — Stadtplanungsamt
gez. Holm — gez. Borghoff

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 11. Mai 1973
Vermessungs- und Katasteramt — Stadtplanungsamt
gez. Holm — gez. Borghoff

Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe „Raum für Vermerke."

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965.

## Bestandsdarstellung

Öffentliche Gebäude
Wohngebäude
Wirtschafts- und Industriegebäude
Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
Arkaden und Durchfahrten
Mauer
Straßenbahngleisachse
Bordstein
Kanalschacht
Baum
Böschung
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katasterverschriften
① Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer
Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17

## Art und Maß der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete
Zahl der Vollgeschosse
Höchstgrenze II
Zahl der Vollgeschosse
zwingend II
Grundflächenzahl 0,4
Geschoßflächenzahl 1,0
Ausnutzungszahl 0,9

## Begrenzungslinien

Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Bau- linie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist das Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.

## Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkflächen
Grünflächen
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Versorgungsflächen
Flächen für Aufschüttungen

## Sonstige Festsetzungen

o Offene Bauweise
g Geschlossene Bauweise
A nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
St Flächen für Stellplätze
Ga Flächen für Garagen
Flächen für Garagen - Tiefgaragen -
Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Dachfläche; Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen § 9 (1) 15 und 16 BBauG.
zu erhaltende Bäume, § 9 (1) 15 BBauG.
Neue Höhenlage ü. N.N. z. B. ( 32, 20 )

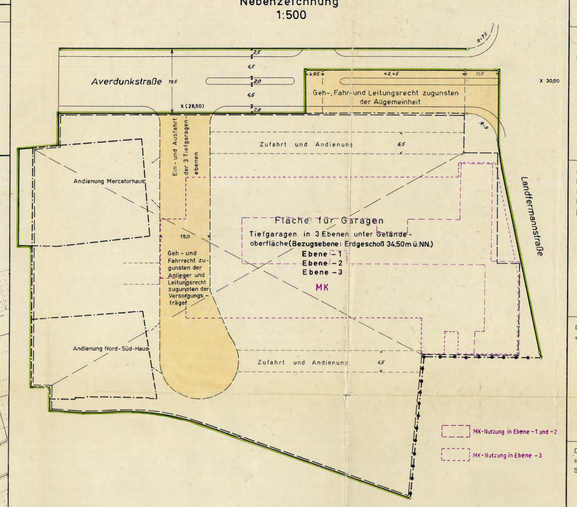
## Kennzeichnungen - Hinweise

Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche.
tußläufiger Bereich

## Nachrichtliche Übernahmen

Grenze des Umlegungsgebietes
Grenze des Sanierungsgebietes

## Nebenzeichnung 1:500




## Textliche Festsetzungen:

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 der 1. Verordnung zur Durchführung des Baudenbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW. S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die im Plangebiet neu zu errichtenden Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.

II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Im MK-Gebiet sind Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig.

Innerhalb des MK-Gebietes im 2½-geschossigen Gebäudetrakt sind sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 7 der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 ab dem 6. Obergeschoß zulässig.

## Vermerk:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufrehoben. Hierbei handelt es sich um Teilbereiche

a) der Fluchtlinienpläne
für die Averdunkstraße vom 18. 6. 1879
für die Landermannstraße, Molanstraße, Lahnstraße, Nahestraße vom16. 12. 1899
für die Königstraße vom 4. 5. 1908
für die Landermannstraße vom 30. 12. 1932
für die Königstraße, Landermannstraße, Nord-Süd-Straße vom 26. 5. 1955 (Nr. 131)

b) der Durchführungspläne
Nr. 349 betreffend Gebiet östlich der Nahestraße zwischen Nahestraß- Nr. 24 und Nr. 16 vom 21. 9. 1959
Nr. 137 3. Änderung betreffend Gebiet zwischen Königstraße, Landermannstraße und Nord-Süd-Straße vom Platz vom 26. 5. 1962
sowie den Durchführungsplanes
Nr. 381 betreffend Gebiet zwischen Königstraße, Averdunkstraße, Landermannstraße und Nord-Süd-Stadtautobahn vom 10. 5. 1963 (ähnlich).

## Eigentümer

① Stadt Duisburg
② Land Nordrhein-Westfalen
③ Land Nordrhein-Westfalen Finanzverwaltung
④ Neue Heimat Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
⑤ Brocker, Margret u. Miterben
⑥ Schreiner, Johannes, Dipl.Ing.
⑦ Melten, Egbertus
⑧ Pauss, Elizabeth u. Miterben

## I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 24.2.1972 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ( BGBl I S. 341 ) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 23. AUG. 1974 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan -Entwurf , die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 ( 6,7 ) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ( BGBl. I S. 341 ) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.2.1974 bis 24.3.1974 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 23. AUG. 1974 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in violetter Farbe wurde am 12.5.1977 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 23. AUG. 1974 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 13.5.1974 nach§10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ( BGBl. I S. 341 ) diesenBebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 23. AUG. 1974 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach§11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ( BGBl. I S. 341 ) mit Verfügung vom 12.11.1974 Az. 241-25-01/Duj-Stat/1 genehmigt worden.

Essen, den 12.11.1974 Landesbaubehörde Ruhr I.A. Pohla Regierungsbaurat z.A.

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 12.11.1974 Az. 241-25-01/Duj-Stat/1 ist am 10.12.1974 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ( BGBl. I S. 341 ) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer des Stadthauses an den Werktagen, montags und donnerstags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 30. DEZ. 1974 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. ..... haben der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am ..... Az. ..... zugestimmt.

Duisburg, den Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

## Vermerke und Beschlüsse zur 1. Ergänzung in blauer Farbe

Der Rat der Stadt hat am 22.2.1982 nach § 2 [ 1 ] des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan -Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 26.02.1982 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.03.82 gemäß § 2 [ 1 ] des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 26.02.1982 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 02.02.82 nach § 2a [ 4 ] des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 26.02.1982 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a [ 4 ] des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 01.04.82 nach § 2a [ 6 ] des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 26.02.1982 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne [ siehe Aufhebungsvermerk ] haben nach § 2a [ 6 ] § 2 [ 6 ] des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 08.03.1982 bis 08.04.1982 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 19. März 1982 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 13.07.1982 nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in violetter Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen die diesen Bebauungsplan aufgegenstehen [ siehe Aufhebungsvermerk ] als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 19. März 1982 Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) Beigeordneter

Gemäß § 11 ..... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom ..... Az.: ..... genehmigt worden.

Düsseldorf, den Der Regierungspräsident Im Auftrag (Siegel)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit Verfügung von 9. 11. 1987 - Az.: 35.2-12.02(Dui 564 I/7) daß keine Rechtsverstöße geltend gemacht wurden, ist am 21. Dezember 1987 gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen,montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 18. Januar 1988 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB vorgelegen. Mit Verfügung vom 09.11.1987 Az.: 35.2-12.02(Dui 564 I/7) sind keine Rechtsverstöße geltend gemacht. Düsseldorf, den 09.11.1987 Der Regierungspräsident Im Auftrag Oberregierungsbaurat

## Übersichtsplan

1: 10000



## Stadt Duisburg

Bebauungsplan Nr. 584 I

# Altstadt

für den Bereich zwischen Königstraße,Averdunkstraße,Mainstraße, Lahnstraße,Nahestraße und Nord - Süd - Straße B 8a

Gemarkung Duisburg Flur 42,44 u.a.

Maßstab 1 : 500

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233 ),§ 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433 ) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein,Westfalen vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 860).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - ~~Hauptblättern, Nebenblatt - Nebenblättern~~ einer Begründung ~~dem Eigentümerverzeichnis~~ - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 23 JAN. 1974 Vermessungs- und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 23 JAN. 1974 Vermessungs- und Katasteramt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 23 JAN. 1974 Stadtplanungsamt

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in violetter Farbe geändert worden.

Duisburg, den 7. Mai 1974 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe nebenstehende Vermerke.

Dieser Plan enthält die 1.vereinfachte Änderung gemäß §13 Bundesbaugesetz in brauner Farbe. Sie bezieht sich auf das MK-Gebiet im Eckbereich zwischen der Nord - Süd - Straße und Landermannstraße.

Duisburg, den 2.12.1975 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

Die Änderung dieses Planes gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes wurde am 15.12.1975 vom Rat der Stadt beschlossen.
Die vorgenommene Planänderung wurde in der seiner Sitzung das Rate der Stadt gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen.
Durch Bekanntmachung im ..... vom ..... sind die Durchführung der Änderung sowie die Auslegung des Planes ortsüblich bekanntgemacht worden.
Duisburg, den 12. FEB. 1976 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Dieser Plan enthält die 1.Ergänzung in blauer Farbe. Sie bezieht sich auf die Ergänzung der Textlichen Festsetzungen.

Duisburg, den 18.12.1986 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 584 I hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 13.1.1978 Az.: 814-25.11-76 abgegeben.
Duisburg, den 23. AUG. 1976 Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter